



Tätigkeitsbericht für die Jahre 2014 bis 2016

---



Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Zahl: LVwGI-400026/2/FI/SHe/GE

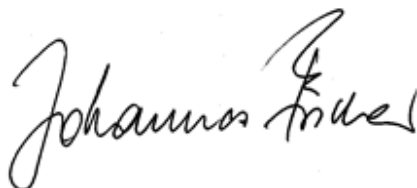
## **Tätigkeitsbericht 2014 bis 2016**

Aufgrund § 16 des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (Oö. LVwGG), LGBl. Nr. 9/2013, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 92/2015, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mindestens alle drei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und diesen der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2017 gemäß § 5 des Oö. LVwGG, LGBl. Nr. 9/2013, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 92/2015, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen in den Jahren 2014 bis 2016 beschlossen.

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat im Berichtszeitraum regelmäßig getagt. Bei der ersten Vollversammlung am 9. Jänner 2014 wurden die in den §§ 6 und 7 Oö. LVwGG bezeichneten Gremien, der Personalausschuss sowie der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss, gewählt.

Weitere Vollversammlungen fanden am 13. Oktober 2015 sowie am 2. Februar 2016 statt.



**Dr. Johannes Fischer**

**Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich**

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) im Bereich „Das Gericht“ veröffentlicht.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht umfassen dort, wo dies aus Gründen der leichten Lesbarkeit und der Kürze nicht ausdrücklich angeführt ist, jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Feierliche Auftaktveranstaltung .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Bericht .....</b>	<b>2</b>
<b>A. Organisation .....</b>	<b>2</b>
1. Gesetzliche Grundlagen .....	2
2. Zuständigkeiten .....	2
3. Innere Struktur.....	4
3.1 Rechtsprechung .....	4
3.2 Justizverwaltung .....	4
<b>B. Personelles .....</b>	<b>6</b>
1. Präsident .....	6
2. Vizepräsident.....	7
3. Richterkollegium .....	7
4. Geschäftsstelle .....	11
5. Geschlechterverhältnis.....	13
6. Laienrichter .....	14
<b>C. Sitz.....</b>	<b>15</b>
<b>D. Erreichbarkeit .....</b>	<b>17</b>
1. Amtsstunden .....	17
2. Parteienverkehr .....	18
3. Bürgerservice .....	18
4. Beschwerdemanagement .....	19
<b>E. Budget .....</b>	<b>20</b>
<b>F. Qualitäts- und Effizienzsicherung.....</b>	<b>22</b>
1. Vorausschauendes Verfahrensmanagement.....	22
2. Umgehende „Erstprüfung“ .....	23
3. Leistungssicherung.....	24
<b>G. Weiterbildung und Wissensaktualisierung .....</b>	<b>25</b>
1. Richter.....	25
2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle.....	26

<b>H. Evidenz und Dokumentation.....</b>	<b>27</b>
<b>I. Mitwirkung an der Rechtssetzung .....</b>	<b>28</b>
<b>J. Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung.....</b>	<b>29</b>
<b>K. Kooperation mit Behörden; Arbeitsgruppe „Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“ .....</b>	<b>32</b>
<b>L. Transparenz .....</b>	<b>34</b>
1. Homepage.....	34
2. Öffentlichkeitsarbeit .....	35
<b>M. Beziehungen zu anderen Verwaltungsgerichten und zu den Höchstgerichten.....</b>	<b>36</b>
<b>N. Besonderheiten im Geschäftsgang .....</b>	<b>39</b>
1. Zeitpunkt des Systemwechsels .....	39
2. Glücksspielrecht.....	40
<b>III. Statistik .....</b>	<b>41</b>
1. Vorbemerkungen .....	41
2. Anfall von Rechtssachen.....	42
3. Erledigungen von Rechtssachen .....	43
3.1 Erledigungsarten.....	43
4. Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich .....	45
5. Sonstige Daten .....	47
<b>IV. Ausblick/Reformbedarf .....</b>	<b>49</b>
<b>A. Administrativer Instanzenzug .....</b>	<b>49</b>
<b>B. Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Gerichten .....</b>	<b>50</b>
<b>C. Verfahrensrecht .....</b>	<b>51</b>
<b>V. Schlussbemerkungen .....</b>	<b>52</b>

## I. Feierliche Auftaktveranstaltung

Aus Anlass der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat am 3. März 2014 in den Redoutensälen in Linz eine feierliche Auftaktveranstaltung stattgefunden. Zahlreiche hochrangige Vertreter des öffentlichen Lebens (aus Politik, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Wirtschaft) haben daran teilgenommen.

Die Festansprache wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer gehalten. Der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union, Prof. Dr. Vassilios Skouris, hat sich angesichts der besonderen Bedeutung der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich bereit erklärt, den Festvortrag zu halten. Dabei betonte Präsident Skouris, dass durch diese nicht nur eine Stärkung des nationalen, sondern auch des europäischen Rechtsschutzes im Gesamten erfolgt ist.



v.l.n.r.: VwGH-Präsident Dr. Rudolf Thienel, Landtagsdirektor Dr. Wolfgang Steiner, BMJ a.D. und österreichische Richterin am EuGH Hon.-Prof. Dr. Maria Berger, OGH-Präsident Dr. Eckart Ratz, EuGH-Präsident Prof. Dr. Vassilios Skouris, VfGH-Vizepräsidentin Dr. Brigitte Bierlein, Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, LVwG-Präsident Dr. Johannes Fischer und Landesamtsdirektor Dr. Eduard Pesendorfer; März 2014

Foto: Land Oberösterreich / Linschinger

## **II. Bericht**

### **A. Organisation**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, welche am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ geschaffen. Im siebenten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) „Garantien der Verfassung und Verwaltung“ sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die neue Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgelegt (Art. 129 bis 136 B-VG).

Gemäß Art. 136 Abs. 1 B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist dies im Oö. LVwGG, LGBl. Nr. 9/2013, in den Fassungen LGBl. Nr. 90/2013 sowie 92/2015, geschehen.

#### **2. Zuständigkeiten**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überprüft die Tätigkeit und Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung und bietet Rechtsschutz bei Untätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere erkennt es seinem (verfassungs-)gesetzlichen Auftrag entsprechend über Beschwerden

- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde;
- wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt;
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
- in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist örtlich zuständig für das Bundesland Oberösterreich.



Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegt der Rechtsschutz in mehr als 250 Rechtsmaterien:

A	wie Abfallwirtschaft, Arbeitnehmerschutz, Apothekenrecht, Ärztegesetz
B	wie Bodenschutzrecht, Baurecht, Berufsrechte
C	wie Chemikaliengesetz
D	wie Datenschutz, Denkmalschutz, Dienstrecht für Beamte des Landes und der Gemeinden (inkl. Lehrer)
E	wie Eisenbahnrecht, Elektrizitätswirtschaftsrecht
F	wie Führerscheinrecht, Forstrecht, Fremdenrecht
G	wie Gewerberecht, Gesundheits- und Krankenpflegerecht, Glücksspielrecht, Grundverkehrsrecht
H	wie Hundehalterecht
I	wie Immissionsschutzrecht–Luft, Ingenieurgesetz, Informationsgesetze
J	wie Jagd- und Fischereirecht
K	wie Kraftfahrrecht, Krankenanstaltenrecht, Kammernrechte
L	wie Lebensmittelrecht, Luftfahrt- und Luftfahrtsicherheitsrecht, Lohn- und Sozialdumpingrecht
M	wie Medienrecht, Mautrecht, Melderecht, Mindestsicherungsrecht
N	wie Nationalparkrecht, Naturschutzrecht, Namensrecht, Notariatsordnung, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
O	wie Objektivierungsgesetz
P	wie Passrecht, Pflegegeldgesetze, Pflanzenschutzrecht, Polizeistrafrecht
R	wie Raumordnungsrecht, Rechtsanwaltsordnung
S	wie Straßenverkehrsrecht, Sicherheitspolizeirecht, Sozialversicherungsrecht, Schulrecht, Staatsbürgerschaftsrecht
T	wie Tierschutzrecht, Telekommunikationsrecht
U	wie Umweltschutzrecht, Umweltinformationsrecht
V	wie Vereins- und Versammlungsrecht, Vergaberecht
W	wie Wasserrecht, Waffenrecht, Weingesetz
Z	wie Zivildienstrecht, Ziviltechnikerrecht

### **3. Innere Struktur**

#### **3.1 Rechtsprechung**

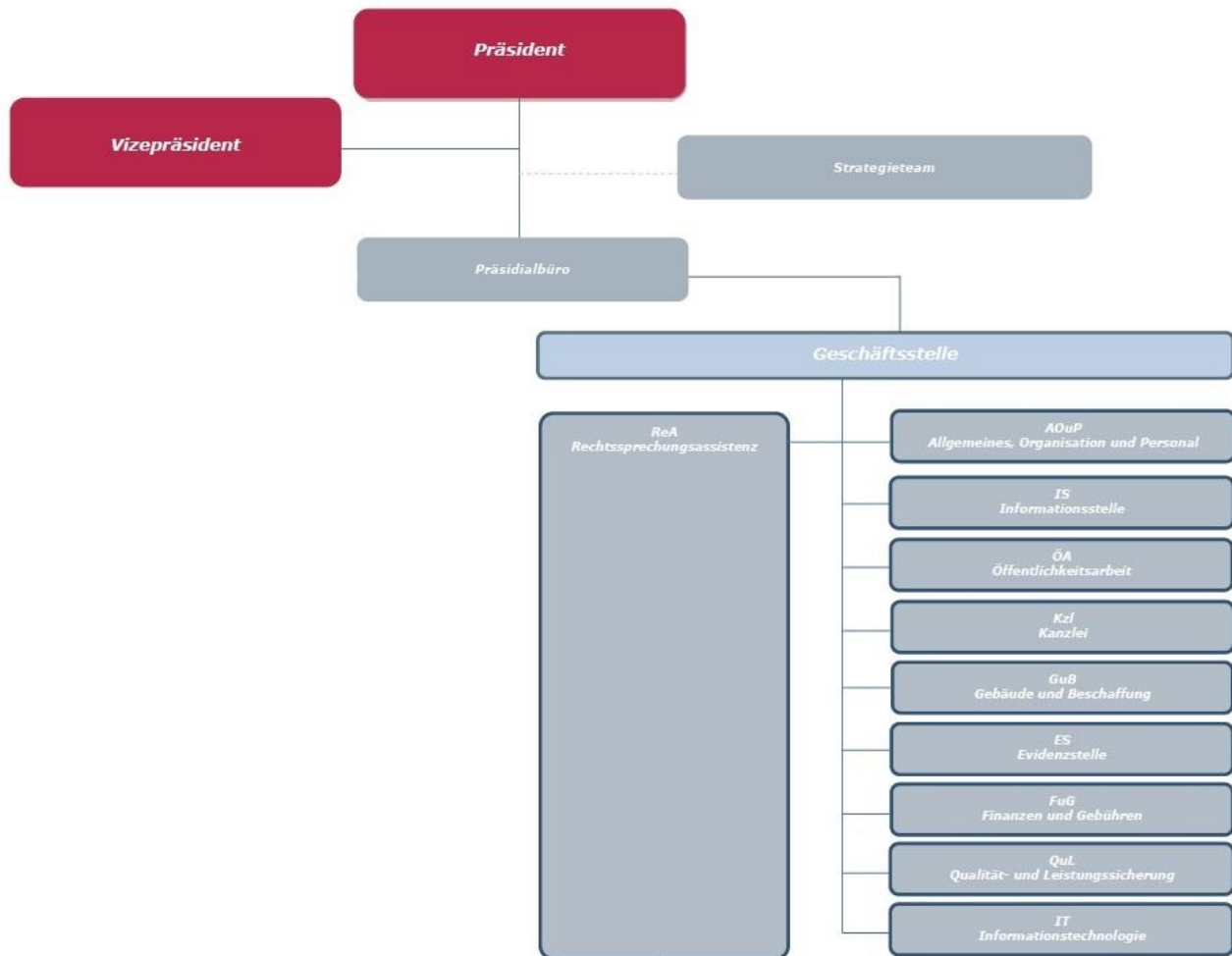
Aufgrund der Vielzahl der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu behandelnden Materien, welche sich thematisch als enorm breit gefächert darstellen und sich zum Teil wesentlich unterscheiden, war es den zuständigen Organen von Beginn an ein Anliegen, durch die Schaffung einer an Lebensbereichen orientierten inneren Organisation eine Optimierung unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie unter Ressourcenaspekten zu erreichen.

Der Organisations- und Dienstverfügung des Präsidenten wie auch der durch den Personalausschuss erstellten festen Geschäftsverteilung liegt im Bereich der Rechtsprechung folgende Struktur, die die Themenbereiche in Gerichtsabteilungen (GA) gliedert, zu Grunde:

GA I	Kommunales und Wohnen
GA II	Bildung und Gesellschaft
GA III	Arbeit und Soziales
GA IV	Finanzen und Abgaben
GA V	Land- und Forstwirtschaft, Natur und Umwelt
GA VI	Verkehr
GA VII	Sicherheit und Polizei
GA VIII	Wirtschaft
GA IX	Dienst und Organisation
GA X	Gesundheit und Veterinär

#### **3.2 Justizverwaltung**

Die vom Präsidenten und Vizepräsidenten zu organisierende Justizverwaltung erfolgt nach § 17 Oö. LVwGG im Wege der Geschäftsstelle, die sich nach folgender Organisationsstruktur gestaltet:



Organigramm der Geschäftsstelle

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bedient sich der Präsident im Sinne des § 17 Abs. 6 Oö. LVwGG darüber hinaus mit Zustimmung des Landesamtsdirektors der Unterstützung von Organisationseinheiten des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wie insbesondere der Abteilung Personal, der Abteilung Informationstechnologie (IT) und der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (GBM). Diese Organisationseinheiten sind dabei an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet entweder durch Einzelrichter oder durch Senate, die aus drei Mitgliedern bestehen. Die Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie die Laienrichter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

## **B. Personelles**

Zu Beginn des Berichtszeitraums (1. Jänner 2014) bestand das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, 35 Richtern und nichtrichterlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle, wobei gerade für den Bereich der Geschäftsstelle ein Teil der erforderlichen Personalrekrutierungsmaßnahmen erst gesetzt werden musste.

Mit Ende des Berichtszeitraums (Dezember 2016) bestand das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, 34 Richtern und 53 nichtrichterlichen Mitarbeitern.

### **1. Präsident**

Mag. Dr. Johannes Fischer<sup>1</sup> ist seit der Gründung Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.



Präsident Mag. Dr. Johannes Fischer  
Foto: Land Oberösterreich / Linschinger

---

<sup>1</sup> Ernennung bereits am 23. Juli 2012 zur Durchführung der Vorarbeiten.

## 2. Vizepräsident

Ab der Gründung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich fungierte Mag. Alfred Kisch als Vizepräsident. Mit 1. August 2015 trat Vizepräsident Kisch in den Ruhestand. Seit 1. August 2015 ist Mag. Markus Kitzberger Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.



Mag. Alfred Kisch

Fotos: Land Oberösterreich / Linschinger



Mag. Markus Kitzberger

## 3. Richterkollegium

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig (§ 2 Oö. LVwGG).

Mit Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden die ehemaligen Mitglieder des (gleichzeitig aufgelösten) Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich, so sie dies beantragten, zu Richtern des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ernannt. Darüber hinaus wurden – nach öffentlicher Ausschreibung, welche sich sowohl an Landesbedienstete wie auch an Personen außerhalb des Landesdienstes richtete und nach Durchführung eines umfassenden Auswahlverfahrens - 13 weitere richterliche Mitglieder aufgenommen.

Im Zuge dieser Erstbesetzung gelang es, das Richterkollegium unter dem Aspekt seiner beruflichen Provenienz fachlich breit zusammenzusetzen: Neben Personen aus der Bundes- und Landesverwaltung gehören damit von Beginn an dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie aus der Rechtsanwaltschaft an.

Im Rahmen von weiteren Richterernennungen, die auf Besetzungsvorschläge des Personalausschusses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zurückgehen, wurde diese fachliche Breite fortgesetzt. So gelang es, erfahrene Juristen aus der Anwaltschaft, der Verwaltung sowie aus einem Unternehmen (mit abgeschlossener Rechtsanwaltsausbildung) zu rekrutieren.



Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer nahm persönlich an der jüngsten Angelobung neuer Richter im Landesverwaltungsgericht teil.  
Foto: Land Oberösterreich / Dedl

In regelmäßigen Abständen finden (etwa fünf Mal im Jahr) interne Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Richter statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden neben aktuellen Themen gesetzliche Neuerungen sowie organisatorische Angelegenheiten besprochen. Dabei geht es regelmäßig auch darum, im Rahmen interner Diskussionen Verbesserungspotenziale auszumachen. Darüber hinaus erfolgt eine Koordination im jeweiligen Fachbereich innerhalb der in diesem Bereich tätigen Richter.

### **Richterliches Personal (in alphabetischer Reihenfolge)**

Mag. <sup>a</sup> Gerda Bergmayr-Mann seit 1. Jänner 2014	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Astrid Lukas seit 1. Jänner 2014
Mag. <sup>a</sup> Bismaier Michaela seit 1. Jänner 2014	Mag. <sup>a</sup> Doris Manzenreiter seit 1. Jänner 2014
Mag. <sup>a</sup> Bissenberger Karin seit 1. Jänner 2014	Dr. <sup>in</sup> Andrea Panny seit 1. Jänner 2014
Mag. Dr. Hermann Bleier von 1. Jänner 2014 bis 1. Mai 2016	Mag. Wolfgang Peterseil seit 1. Jänner 2016

Mag. Dr. Markus Brandstetter seit 1. Jänner 2014	Mag. Felix Pohl seit 1. September 2014
Mag. <sup>a</sup> Sigrid Ellmer seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Bernhard Pree seit 1. Jänner 2014
Mag. Dr. Johannes Fischer seit 1. Jänner 2014	Dr. Werner Reichenberger seit 1. Jänner 2014
Dr. Alfred Grof seit 1. Jänner 2014	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Elisabeth Reitter seit 1. Jänner 2014
Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Verena Gubesch seit 1. Jänner 2014	Mag. <sup>a</sup> Gabriele Saxinger seit 1. Jänner 2014
Mag. <sup>a</sup> Katja Hörzing seit 1. Jänner 2014	Dr. Gustav Schön seit 1. Jänner 2014
Dr. Roland Kapsammer seit 1. Jänner 2014	Mag. Jörg Steinschnack seit 1. Februar 2016
Mag. <sup>a</sup> Gertraud Karl-Hansl von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2015	Mag. Christian Stierschneider seit 1. Jänner 2014
Mag. Alfred Kisch von 1. Jänner 2014 bis 31. Juli 2015	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Monika Süß, LL.M. seit 1. Jänner 2014
Mag. Markus Kitzberger seit 1. Jänner 2014	Mag. Wolfgang Weigl seit 1. Jänner 2014
Dr. <sup>in</sup> Ilse Klemp seit 1. Jänner 2014	Dr. Wolfgang Weiß seit 1. Jänner 2014
Mag. Josef Kofler seit 1. Jänner 2014	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Elisabeth Wiesbauer seit 1. Jänner 2014
Mag. Thomas Kühberger seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Harald Wiesinger seit 1. Jänner 2014
Dr. Ewald Langeder * von 1. bis 12. Jänner 2014	Dr. Leopold Wimmer seit 1. Jänner 2014
Mag. <sup>a</sup> Karin Lederer seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Markus Zeinhofer seit 1. Jänner 2014
Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Karin Lidauer seit 1. Jänner 2014	Mag. Gottfried Zöbl seit 1. Jänner 2014

Stand: 31. Dezember 2016

**\* Todesfall von Richter Hofrat Dr. Ewald Langeder**

Am 12. Jänner 2014 verstarb gänzlich unerwartet Hofrat Dr. Ewald Langeder, Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, im 62. Lebensjahr. Hofrat Dr. Langeder trat am 1. Mai 1993 in den Landesdienst als Senatsmitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich ein und wurde mit 1. Jänner 2014 zum Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestellt.

Über die Jahre etablierte sich Hofrat Dr. Langeder als Experte in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Tod von Hofrat Dr. Langeder einen hervorragenden Juristen sowie einen überaus beliebten Kollegen verloren, der durch seine ruhige und angenehme Wesensart in besonderem Maße zu einem positiven Arbeitsklima beigetragen hat.





Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit dem Personalreferenten der Oberösterreichischen Landesregierung, Landeshauptmann-Stellvertreter Franz Hiesl; September 2013  
Foto: Land Oberösterreich / E. Grillnberger



Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich; November 2016  
Foto: Land Oberösterreich / Liedl



#### 4. Geschäftsstelle

Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist unter der Leitung des Präsidenten eine Geschäftsstelle eingerichtet, der die nichtrichterlichen Bediensteten angehören (§ 17 Oö. LVwGG). Der Geschäftsstelle kommt eine Vielzahl an Aufgaben (zB Evidenzstelle, Poststelle, Rechtsprechungsassistenz, Leistungssicherung, Bürgerservice, Öffentlichkeitsarbeit) zu.

Mit Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden die ehemaligen Mitarbeiter des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich zu Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestellt, so sie dies beantragten. Darüber hinaus wurde neues Personal innerhalb und außerhalb des Landesdienstes gesucht und rekrutiert. Nach umfangreichen Auswahlverfahren und Hearings wurde der Personalstand des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sukzessive aufgestockt.

Für das nichtrichterliche Personal finden etwa fünf Mal im Jahr interne Informationsveranstaltungen statt. Neben organisatorischen Angelegenheiten werden aktuelle Themen sowie gesetzliche Neuerungen besprochen.

#### Mitarbeiter der Geschäftsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)

Stephanie Aigner	Claudia Johrend
Mag. <sup>a</sup> Maria Theresa Angerer-Mittermüller	Tanja Käferböck
Dr. <sup>in</sup> Bettina Bachl	Christel Kail
Julia-Magdalena Baumschlager	Angela Kamenar
Romana Bröderbauer	Monika Kampenhuber
Irmgard Buchberger	Dr. Michael Keinberger
Mag. <sup>a</sup> Sandra Buchinger	Andrea Keplinger
Belinda Derflinger	Heide Korak
Gerda Eder, B.A.	Katharina Lettner
Heidelinde Egger	Sabine Murhammer
Franz Engleder	Neydhart Nösterer
Mag. Wolfgang Fuchs	Werner Pflieger
Claudia Gasser	Petra Pöstinger
Kathrin Gruber	Jutta Ranzenmayr
Monika Gruber	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Martina Rauch, LL.B.

Gerald Haider	Alfred Reiter
Brigitte Hamader	Martina Reitmayer
Reinhard Hausleitner	Christiane Riedl
Mag. Stefan Herdega, LL.M.	Laura Rothberger
Sonja Hiebl	MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Sabine Steidl-Sebestyen
Mag. <sup>a</sup> Claudia Höbarth	Harald Stix
Jakob Höllinger	Manuela Straßer
Andrea Huber	Beatrix Tontur
Andreas Huemer	Julia Wagner
Bettina Huemer	Pia Wiesinger
Mag. Konstantin Huemer, LL.B.	Mag. <sup>a</sup> Bettina Zauner
Monika Huemer	

Stand: 31. Dezember 2016



Gerichtsbedienstete des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Richter); November 2016

Foto: Land Oberösterreich / Liedl

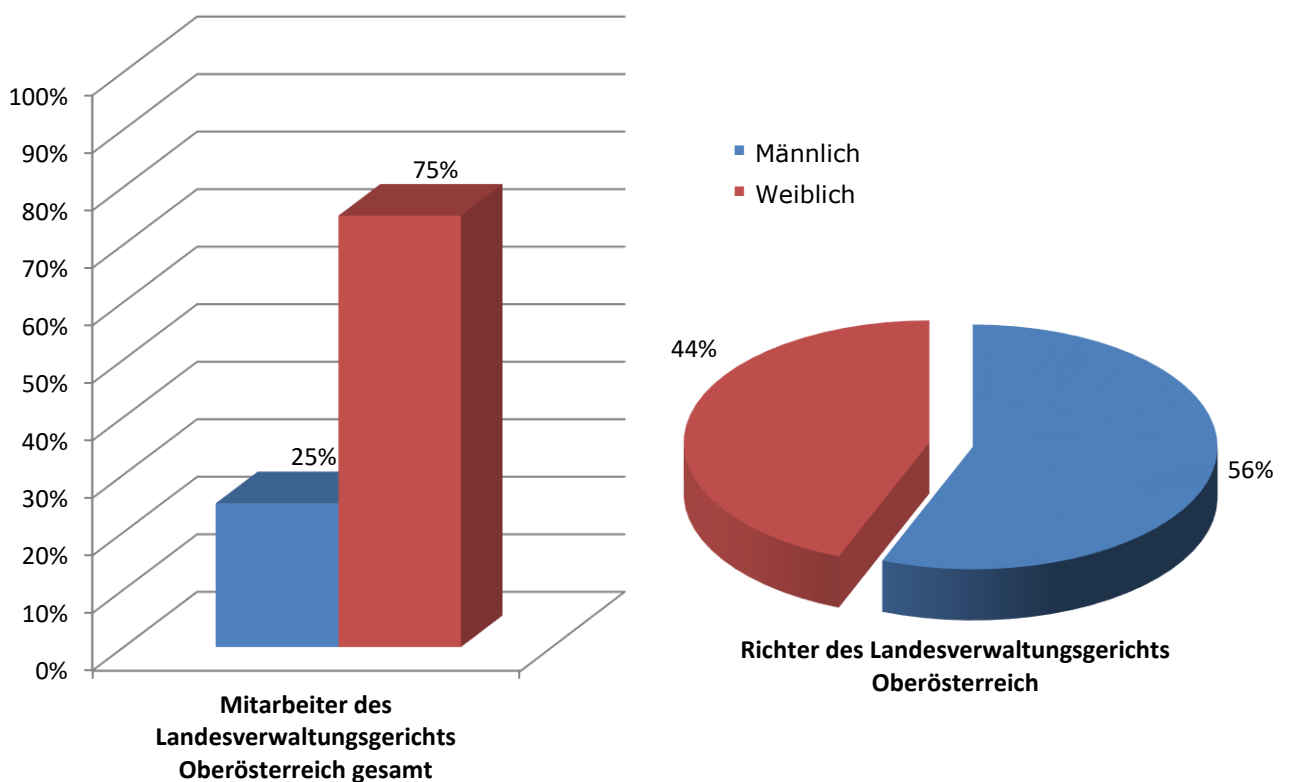
## 5. Geschlechterverhältnis

75 % aller Bediensteten und 44 % aller Richter sind weiblich.

Das Geschlechterverhältnis in den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich setzt sich wie folgt zusammen:

Im Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss (§ 7 Oö. LVwGG) sind bei jeweils drei gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern zwei Frauen vertreten.

Im Personalausschuss (§ 6 Oö. LVwGG) wirken bei fünf gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern jeweils drei Frauen und zwei Männer mit.



## **6. Laienrichter**

Grundsätzlich erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Senats vorgesehen ist. Darüber hinaus kann in den einzelnen Verwaltungsvorschriften die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter in den Senaten vorgesehen werden (siehe dazu Art. 135 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Laienrichter sind zwar keine Mitglieder des Verwaltungsgerichts, aber in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

Die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist beispielsweise im Bereich des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten oder des Grundverkehrs vorgesehen. Der Anteil der Verfahren mit Laienbeteiligung ist allerdings eher gering und lag in der Berichtsperiode bei rund 1,3 % aller beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gemachten Verfahren.

Die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit der Laienbeteiligung in den dafür vorgesehenen Bereichen waren durchwegs positiv. Dabei ist regelmäßig darauf zu achten, dass keine Befangenheitssituationen entstehen. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Senate erfolgte in der Regel zeitnah.

Insgesamt waren zum Ende der Berichtsperiode 19 Laienrichter bestellt.

## C. Sitz

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war bis zum Juni 2015 an zwei Standorten untergebracht: in der Fabrikstraße 32 in Linz und in der Knabenseminarstraße 2 in Linz/Urfahr.

Diese beiden Standorte ergaben Nachteile sowohl für die Verfahrensparteien wie auch für die Koordination innerhalb des Gerichts.

Am 16. Juni 2015 erfolgte die Eröffnung des neuen Amtsgebäudes des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in der Volksgartenstraße 14 in Linz. Damit verbunden ergeben sich mehrere Vorteile: gute Erreichbarkeit, unter anderem durch die Nähe zum Hauptbahnhof und mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln, Klarheit betreffend Verhandlungsort, Einbringung von Schriftstücken usw. sowie insbesondere ein zeitgemäßer Sicherheitsstandard zum Schutz der Verfahrensparteien und sämtlicher Verfahrensteilnehmer. Am neuen Standort ist zudem eine Servicestelle eingerichtet, die den Rechtsschutzsuchenden bei Fragen rund um das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Verfügung steht. Weiters wurde der Verhandlungs- und Wartebereich für Verfahrensparteien, welcher sich (ausschließlich) im Erdgeschoss befindet, entsprechend den aktuellen Standards gestaltet.



Hausansicht in der Volksgartenstraße  
Fotos: Grafik-Foto-Design / Walter Spatzek



Zugang des Gerichtsgebäudes

Mit der Umsiedelung in die Volksgartenstraße änderte sich nicht nur die Örtlichkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, sondern auch das Sicherheitskonzept. Es wurde ein umfassendes Sicherheitskonzept mit Unterstützung der Landespolizeidirektion erstellt, welches unter anderem Sicherheitsvertrauenspersonen und eine Sicherheitsschleuse beinhaltet.

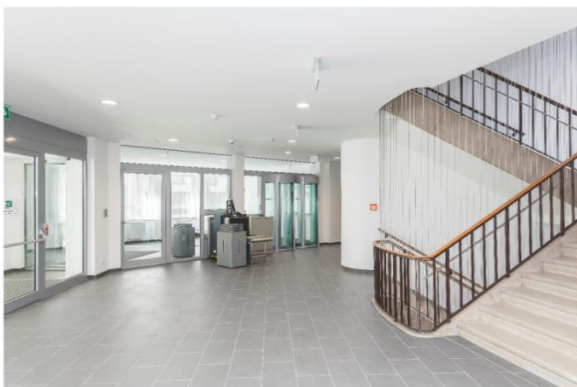
Die baulichen Maßnahmen für das Sicherheitskonzept konnten mit Mai 2015 abgeschlossen werden.

Das Konzept beinhaltet zwei Vereinzelungen mit integriertem Metalldetektor für die Personenkontrolle.



Sicherheitsschleuse im Eingangsbereich

Zudem wurde eine Röntgenanlage für die Durchleuchtung von Gepäckstücken vorgesehen. Durch zeitgemäße Sicherheitsstandards wird im Gericht der Schutz der am Verfahren teilnehmenden Öffentlichkeit sowie der Mitarbeiter gewährleistet.



Gebäudeeingang inkl. Sicherheitsschleuse  
Fotos: Grafik-Foto-Design / Walter Spatzek

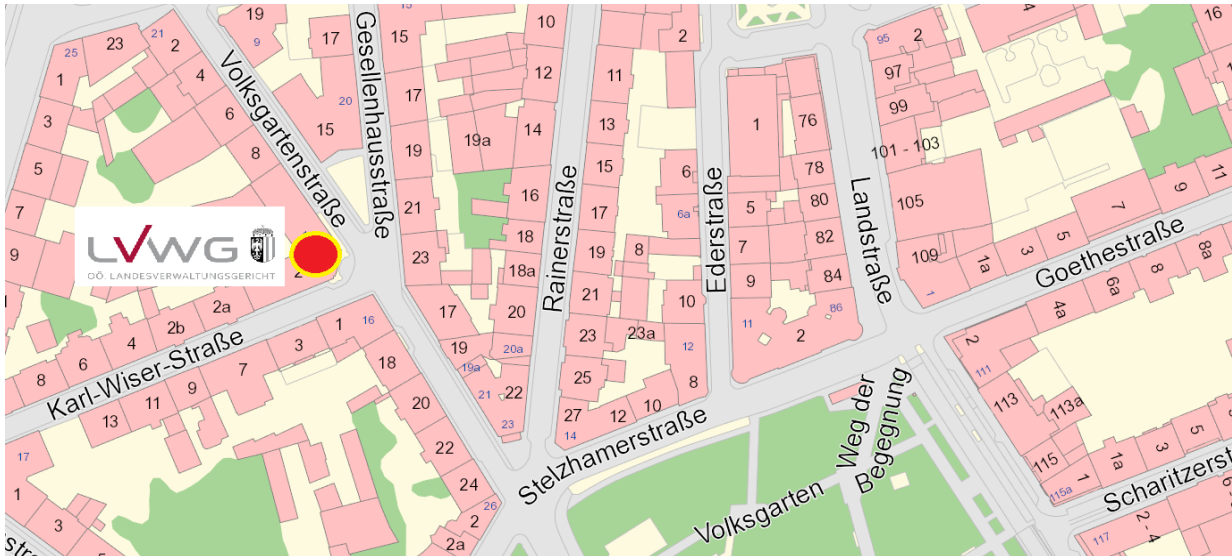


Verhandlungssaal 6



## D. Erreichbarkeit

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist wie folgt erreichbar:



Standort des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Volksgartenstraße 14

4021 Linz

Allgemeine Telefonnummer: (+43 732) 7075 – 0

Telefonnummer der Informationsstelle: (+43 732) 7075 – 18004

Fax: (+43 732) 7075 – 218018

E-Mail: [post@lvwg-ooe.gv.at](mailto:post@lvwg-ooe.gv.at)

### 1. Amtsstunden

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wurden für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

<b>Amtsstunden</b>	
Montag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	07.00 – 12.30 Uhr

Ausnahmen:

Keine Amtsstunden am 24. Dezember; am 31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt) von 07.00 bis 12.00 Uhr.

## **2. Parteienverkehr**

Parteienverkehr ist montags bis freitags jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr.

## **3. Bürgerservice**

Ziel der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit war unter anderem ein „bürgernaher“ Rechtsschutz.

Mit Bezug des neuen Gerichtsgebäudes wurde eine zentrale Informationsstelle geschaffen, welche zu den Amtsstunden durchgängig besetzt ist und sowohl telefonisch wie auch durch persönliche Kontaktaufnahme erreichbar ist. Räumlich wurde die Informationsstelle gleich im Eingangsbereich des neuen Amtsgebäudes situiert; damit müssen Auskunft suchende Personen nicht zwingend die Sicherheitsschleusen durchlaufen.

In Realisierung der Zielsetzung eines bürgernahen Rechtsschutzes befinden sich die Verwaltungsgerichte insgesamt jedoch in einem Spannungsverhältnis zwischen Bürgerservice einerseits und der Vermeidung (des Anscheins) von Befangenheit andererseits.



Richter haben gerade bei sachverhaltsbezogenen Äußerungen außerhalb von mündlichen Verhandlungen besonders darauf zu achten, keine Befangenheit zu bewirken; an den bei den Verwaltungsgerichten zu behandelnden Verfahren sind zumindest - da die belangte Behörde als Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auftritt - zwei Verfahrensparteien beteiligt. Bei Gesprächen mit einer dieser Parteien außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dieser Aspekt daher immer zu bedenken.

Um aber den Rechtsschutz suchenden, insbesondere unvertretenen Bürgern die einfache Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu ermöglichen, stehen rechtskundige Mitarbeiter für telefonische oder persönliche Vorsprachen zur Beantwortung von allgemeinen Fragen zur Verfügung. Organisatorisch wurde dafür der „Jurist vom Tag“ etabliert. Dabei handelt es sich um rechtskundige/wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich der Frage- und Problemstellungen annehmen und diese allgemein und - soweit dies außerhalb eines Verfahrens möglich ist - speziell beantworten.

#### **4. Beschwerdemanagement**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versteht sich als lernende Organisation, welche sich um stetige Weiterentwicklung bemüht. Dabei werden auch kritische Anmerkungen von Betroffenen als Input für die Weiterentwicklung der Organisation gesehen und auch genutzt. Die Entgegennahme solcher Anmerkungen bzw. „Beschwerden“ erfolgt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst durch die allgemeine Informationsstelle.

Das zentrale „Beschwerdemanagement“ ist in weiterer Folge beim Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich angesiedelt. Eine sachliche und schnelle Aufklärung und - wenn möglich - Konfliktlösung ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein zentrales Anliegen.

## **E. Budget**

Art. 54a Abs. 3 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes sieht neben der Zurverfügungstellung der erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch die Ausstattung mit den erforderlichen finanziellen Mitteln vor.

Der laufende Amtsbetrieb des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich umfasst dabei ausgabenseitig neben den Kosten für die Ausstattung der Verhandlungssäle und Büroräumlichkeiten in erster Linie Aufwendungen im Bereich der Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren, die Kosten für Versand und Druckwerke, aber auch Ausgaben für die erforderliche wissenschaftliche Literatur im Rahmen der Bibliothek und den Rechtsdatenbanken.

Einnahmenseitig sind hauptsächlich Verfahrenskostenbeiträge aus Strafverfahren (gem. § 52 VwGVG) sowie Pauschalgebühren aus Vergaberechtsschutzverfahren (gem. § 22 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz) zu verzeichnen.

Zum Zeitpunkt der Errichtung mit 1. Jänner 2014 war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht als Bewirtschaftende Stelle im Sinne des § 23 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich eingerichtet. In den ersten beiden Budgetperioden 2014 und 2015 erfolgte die eigenständige Verfügung über die finanziellen Mittel mittels einer entsprechenden Anordnungsbefugnis.

Mit dem Haushaltsjahr 2016 wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließlich als Bewirtschaftende Stelle eingerichtet und erhielt damit die teilweise budgetäre Eigenverantwortung und zwar im Bereich des laufenden Gerichtsbetriebs. Die Bewirtschaftung des Gerichtsgebäudes, inklusive der Sicherheitsinfrastruktur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, verblieb vorerst in der Kooperation mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GBM.

Finanziell ausreichende Ausstattung ist landesverfassungsrechtlich vorgesehen, und im Sinne der gebotenen Unabhängigkeit ist eine entsprechende eigenverantwortliche Disponierbarkeit erforderlich.

Der effiziente und wirtschaftliche Einsatz der finanziellen Mittel war vorrangiges Ziel im gesamten Tätigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Abgesehen von geringfügig gestiegenen Personalkosten im Berichtszeitraum aufgrund der zusätzlich erforderlichen personellen Ausstattung sowie der jährlichen Bezugsanpassungen im Bereich des öffentlichen Dienstes konnten die Ausgaben im Bereich des laufenden Gerichtsbetriebs weitgehend konstant gehalten werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass wesentliche Kostenfaktoren - wie etwa Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren - nur schwer einschätzbar und nicht beeinflussbar sind. Gleiches gilt auch auf der Einnahmenseite für die Verfahrenskostenbeiträge sowie Pauschalgebühren.

## **F. Qualitäts- und Effizienz sicherung**

Die qualitative und zeitnahe Erledigung der an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herangetragenen Rechtsmittel und damit die umgehende Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden ist Leitprinzip für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Um diesem Ziel gerecht zu werden, entwickelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konkrete Maßnahmen bzw. Modelle und setzt sie in der täglichen Praxis um.

### **1. Vorausschauendes Verfahrensmanagement**

Bereits vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 etablierte der damalige Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich das Projekt des „vorausschauenden Verfahrensmanagements“, das sich in der Praxis bewährt hat und auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelebt wird.

Wesentliche Idee dahinter ist, dass die Verwaltungsbehörden das Gericht über bei ihnen anhängige Serienfälle sowie den Bedarf einer Pilotentscheidung informieren. Die Behörden entscheiden dann nur einzelne exemplarische Fälle, legen die dagegen eingebrachten Rechtsmittel umgehend dem Gericht zur Entscheidungsfindung vor, und dieses trifft so rasch wie möglich eine Pilotentscheidung, an der sich die Verwaltungsbehörden bei den weiteren Fällen orientieren können.

Eine weitere Stoßrichtung besteht darin, dass durch Kommunikation des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit dem Verwaltungsgerichtshof auch dort das Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass eine höchstgerichtliche Pilotentscheidung in einer bestimmten Angelegenheit erforderlich ist.

So hatte beispielsweise zuletzt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in mehreren Verfahren über die Anerkennung von Seminaren als Ausbildungsveranstaltung im Sinne der Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern zu entscheiden.

Da hierzu keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorlag, wurde die ordentliche Revision zugelassen. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs erging rund zwei Monate nach der Vorlage der Revision; die Zurückweisungen der weiteren Revisionen ergingen binnen drei Wochen danach.

Mit einem derartigen Verfahrensmanagement – sowohl von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als auch der Höchstgerichte – kann binnen möglichst kurzer Zeit Rechtssicherheit bei in großer Zahl auftretenden neuen Rechtsfragen erreicht werden.

Weitere Verfahren können sich damit bereits ab Verwaltungsebene an den ergangenen Leitentscheidungen orientieren. Damit können unnötige Verfahrensschritte für alle Beteiligten vermieden werden bzw. zeigt die Erfahrung, dass Verfahren teilweise gar nicht geführt werden, wenn deren Ausgang für die (potenziellen) Parteien absehbar ist. Die Verfahrensparteien sind so in die Lage versetzt, ihr Kostenrisiko besser einschätzen zu können. Das Instrument hilft, den Aktenstand insgesamt geringer zu halten sowie Effizienz auf allen Ebenen des Verwaltungshandelns bzw. -rechtsschutzes zu gewährleisten.

## **2. Umgehende „Erstprüfung“**

Als ein Modell zur Effizienzsteigerung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich pilotweise in baurechtlichen Verfahren – als einem klassischen Projektverfahren – eine systematische umgehende „Erstprüfung“ der Akten unmittelbar nach deren Einlangen eingeführt.

Die Erstprüfung erfolgt durch juristische Mitarbeiter der Geschäftsstelle und wird anhand eines Formulars vorgenommen. Dabei wird die Vorlage der Behörde unter anderem darauf überprüft, ob

- die Beschwerde zulässig und fristgerecht ist,
- die Unterlagen vollständig vorliegen,
- die Akteneinsicht teilweise ausgenommen wurde,

- von Seiten der Behörde ein Widerspruch gegen die Sachentscheidung vorliegt,
- aufschiebende Wirkung oder
- eine mündliche Verhandlung beantragt wurde oder ob
- substantiierte Bedenken gegen die Rechtsgrundlage des Bescheides vorgebracht wurden.

Damit kann unmittelbar nach Erstsichtung des Aktes erkannt werden, ob sofort (Zwischen-)Erledigungen – wie etwa ein Verspätungsvorhalt – zu ergehen haben oder Akteninhalte – wie beispielsweise Flächenwidmungspläne – nachgefordert werden müssen. Außerdem werden die Ergebnisse dieser Vorprüfung formularartig festgehalten und ermöglichen einen raschen Überblick über die angesprochenen Themen.

### **3. Leistungssicherung**

Nach § 7 Abs. 3 Oö. LVwGG unterstützt der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss – bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder - den Präsidenten bei der Sicherstellung einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Besorgung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts.

In Wahrnehmung dieser Aufgabe beobachtet der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss regelmäßig die Dauer der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren, ersucht bei Fristüberschreitung die betroffenen Richter um Stellungnahme und setzt sich in weiterer Folge damit auseinander.

## **G. Weiterbildung und Wissensaktualisierung**

### **1. Richter**

Der Nationalrat hat im Gesetzgebungsverfahren zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert, mit den Ländern in einen Dialog bezüglich Aus- und Weiterbildung zu treten. Damit soll auf ein einheitliches Richterbild im Bereich der Aus- und Weiterbildung geachtet werden. Der Nationalrat hat damit den hohen Stellenwert einer gemeinsamen Fortbildung von Richtern hervorgehoben.

Die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der die Präsidien der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts vertreten sind, bietet den Verwaltungsrichtern, die als Experten mit entsprechenden Erfahrungswerten in ihr Amt bestellt werden, eine gemeinsame Weiterbildung an.

Mit der Johannes Kepler Universität Linz konnte ein renommierter Partner gewonnen werden, mit dem die Entwicklung des Weiterbildungsangebotes auf hohem wissenschaftlichen Niveau gelungen ist. Als Kooperationspartner der Johannes Kepler Universität Linz hat sich die Wirtschaftsuniversität Wien beteiligt.

Das Angebot umfasst Seminare, Workshops und Updates und richtet sich nach dem Praxisbedarf. Es soll die Richter der Verwaltungsgerichte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und zur erfolgreichen Bewältigung der vielfältigen Aufgaben beitragen.

Mittlerweile hat sich das Programm der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien, als ein fixer Bestandteil des Weiterbildungsangebotes für Verwaltungsrichter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich etabliert. Die Schwerpunkte Verfassungsrecht, Verfahrensrecht, materielles Recht und Softskills haben sich bewährt.

## **2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle**

Auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben während des Berichtszeitraums an zahlreichen Veranstaltungen der internen und externen Fortbildung teilgenommen. Das Angebot an Führungsseminaren sowie fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen in konkreten Verwaltungsmaterien bis hin zu persönlichkeitsbildenden Seminaren wurde dabei besonders genutzt. Darüber hinaus bildet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst regelmäßig Lehrlinge aus.



## **H. Evidenz und Dokumentation**

Nach § 17 Abs. 3. des Oö. LVwGG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verpflichtet, eine Evidenzstelle einzurichten. Dieser obliegt die übersichtliche Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie der Höchstgerichte.

Auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich werden grundsätzlich alle Entscheidungen im Volltext kostenlos zur Verfügung gestellt, verbunden mit dem Service zusätzlicher Hinweise betreffend die bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anhängigen oder abgeschlossenen Beschwerdeverfahren.

Weiters werden ausgewählte Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die für die Auslegung von Rechtsvorschriften von allgemeinem Interesse sind, in der Landesverwaltungsgerichtsdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) veröffentlicht.

Durch diese Veröffentlichungen wird die Zugänglichkeit der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der breiten Öffentlichkeit ermöglicht, was wesentlich zur Transparenz seines Handelns beiträgt.

## **I. Mitwirkung an der Rechtssetzung**

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorschlägen wird auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen (vgl. dazu § 4 Abs. 2 Z. 4 Oö. LVwGG). Die Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug der Rechtsvorschriften sowie Erkenntnisse aus den Verfahrensgängen in den unterschiedlichsten Materienbereichen können einen wertvollen Beitrag im Rahmen der Entstehung der Rechtsnormen darstellen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt daher – insbesondere im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Landesgesetzen oder Verordnungen – regelmäßig Stellungnahmen zu neuen legislativen Vorhaben ab.

Auch im Bereich des Bundesrechtes wird von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen Gebrauch gemacht, wobei in diesem Zusammenhang festgestellt werden muss, dass die Einbeziehung der Landesverwaltungsgerichte in derartige Begutachtungsverfahren nicht vollständig bzw. abschließend erfolgt. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Praxis in der Zukunft in Richtung einer umfassenden Einbeziehung weiterentwickelt.

## **J. Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung**

Mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Jahr 2014 wurde die bereits zu Zeiten des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich bestehende Kooperation mit dem Fachbereich „Öffentliches Recht“ der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung erneuert und weiter vertieft. Mit der Erneuerung der Kooperationsvereinbarung ging das Bekenntnis aller Beteiligten einher, die bereits gut bewährte Tradition gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis im Interesse aller Beteiligten fortzuführen.

Dies in dem Bewusstsein, dass der ständige fachliche Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis von enormer Bedeutung für eine erfolgreiche und qualitätsbewusste Erfüllung der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegenden Aufgaben und damit für die Attraktivität des Lebensraumes und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich ist.

Der Schwerpunkt der Kooperation liegt in der gemeinsamen Abhaltung von Fachtagungen und Symposien, der Herausgabe gemeinsamer Publikationen zu aktuellen Fragestellungen, der Abhaltung gemeinsamer universitärer Lehrveranstaltungen sowie Gastvorträgen und den Möglichkeiten für wissenschaftliche Mitarbeiter, vorübergehend in der Praxis tätig zu sein.

Eine der zentralen Veranstaltungen bildet dabei der durch seine jährliche Abhaltung bereits institutionalisierte „Linzer Verwaltungsgerichtstag“. Wurden dabei noch in den Jahren 2012 und 2013 - also noch vor der Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit - wesentliche Fragen zur Vorbereitung aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht für diese bedeutende Reform im Bereich der Verwaltung behandelt, standen die Verwaltungsgerichtstage im Berichtszeitraum bereits im Zeichen der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den ersten Tagen und den Herausforderungen der neuen Gerichtsinstitution in der Praxis.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Hauptorganisator des 4. Linzer Verwaltungsgerichtstages am 28. September 2015 konnte dabei die Teilnehmer des sehr gut besuchten Symposiums erstmals in den Räumlichkeiten an seinem neuen Standort in der Volksgartenstraße 14 in Linz begrüßen.



v.l.n.r.: Landtagsdirektor Dr. Wolfgang Steiner, Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Univ.-Prof. Dr. David Leeb, LVwG-Präsident Dr. Johannes Fischer, Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl; September 2015  
Foto: Land Oberösterreich / Schauer

Teil der Kooperation ist auch die Beteiligung von Vertretern des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an der Lehre:

So hatten beispielsweise jeweils in den Sommersemestern des Berichtszeitraums 2014 bis 2016 qualifizierte Studierende der Johannes Kepler Universität Linz die Möglichkeit, im Rahmen des „Moot Court Verwaltungsgericht“ Praxisluft zu schnuppern.

Unter der Leitung von Dr. Johannes Fischer, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, sowie von Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko und Univ.-Prof. Dr. David Leeb (beide Institut für Staatsrecht und

Politische Wissenschaften), wird dabei alljährlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren von der Einbringung der Beschwerde über den Vorlageschriftsatz der belangten Behörde und allfälliger weiterer Parteien bis zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichts „nachgespielt“. Teams aus bis zu drei Personen schlüpfen in die Rolle von Partei(en), belangter Behörde und Richtersenat. Neben der Verfassung der Schriftsätze bildet die mündliche Verhandlung stets einen Höhepunkt dieser Lehrveranstaltung. Dabei können die bis zu zehn teilnehmenden Studierenden jedes Jahr in Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ihr Verhandlungsgeschick schulen lassen bzw. unter Beweis stellen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, diese Lehrveranstaltung in eine Diplomarbeit einfließen zu lassen. Dafür bedarf es zusätzlich der wissenschaftlichen Bearbeitung einer Fragestellung („Legal Opinion“) in Zusammenhang mit dem Fall/Thema des Moot Courts.

## **K. Kooperation mit Behörden; Arbeitsgruppe „Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“**

In Reaktion auf die neuen Herausforderungen an die Behörden durch die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde auf Initiative des Verfassungsdienstes des Landes Oberösterreich eine Arbeitsgruppe zur "Praktischen Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit" unter Beteiligung maßgeblicher Akteure auf behördlicher Seite (neben Vertretern des Amtes der Oö. Landesregierung einschließlich der Bezirkshauptmannschaften auch Vertreter des Oö. Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes) gebildet. Gleichmaßen wurde auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Mitarbeit in dieser Projektarbeitsgruppe eingeladen, um seine Anregungen und Erfahrungen miteinfließen lassen zu können.

Wesentliches Ergebnis dieser Initiative ist der „Leitfaden zur Praktischen Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“<sup>2)</sup>, der als eine Art Handbuch (einschließlich Muster, Behelfs- und Unterstützungsdokumente) zur behördenseitigen Unterstützung bei der Abwicklung von Verfahren, die (potenziell) zum Verwaltungsgericht führen, dienen soll und welcher auch laufend evaluiert wird.

Die Initiative wird seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich begrüßt und unterstützt, zumal es aus Sicht der Gerichtsbarkeit nicht nur prozessökonomisch, sondern in der gesamten Verfahrensführung auch für den Rechtsschutzsuchenden von Vorteil ist, wenn der Fokus auf die Sachentscheidung gelegt werden kann, etwaige Unsicherheiten in der Verfahrensführung im Vorfeld ausgeräumt sind und bei den an den Verfahren Beteiligten ausreichende Rollenklarheit herrscht.

Die Erfahrungen im Berichtszeitraum zeigen, dass sich die Qualität der Vertretungen auf Seiten der Behörden insgesamt stetig verbessert hat. Andererseits sind etwa in Bezug auf die ordnungsgemäße Vorlage der Akten beim Landesverwaltungsgericht

---

<sup>2)</sup> Im Intranet des Amtes der Oö. Landesregierung abrufbar unter:

<https://portal.ooe.gv.at/intranet/70721.htm>.

oder betreffend die (mangelnde) Teilnahme von Behördenvertretern an der öffentlichen mündlichen Verhandlung durchaus Verbesserungspotenziale erkennbar geworden. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bewährt sich die Etablierung einer zentralen Stelle für Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung.

## **L. Transparenz**

Einen wesentlichen Aspekt der Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bildet die volksöffentliche mündliche Verhandlung, die gewährleistet, dass Verfahren transparent ablaufen. Darüber hinaus sieht § 11 Abs. 7 Oö. LVwGG vor, dass *„alle Entscheidungen, soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht werden können“*.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt großen Wert auf Transparenz und stellt grundsätzlich alle seine Entscheidungen auf seiner Homepage [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) zur Verfügung.

### **1. Homepage**

Der Internetauftritt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde im Berichtszeitraum neu gestaltet und mit neuen Elementen, die der Übersichtlichkeit und leichten Auffindbarkeit dienen sollen, ausgestattet. Die Homepage hat sich so zu einem Schaufenster der umfangreichen Arbeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich entwickelt.

Grundlegende Funktion der Homepage ist es, über die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben zu informieren. Die Homepage berichtet über Aktuelles, das Gericht und die Rechtsprechung und publiziert gerichtsinterne Rechtsakte, deren Kundmachung auf diese Weise gesetzlich vorgesehen ist (zB Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung oder Hausordnung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich).

Darüber hinaus werden Formulare und Informationen zur Verfahrenshilfe und zum Kontakt angeboten. Um am aktuellen Geschehen im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilnehmen zu können, werden in einer eigenen Kategorie Medieninformationen zu Veranstaltungen und Erneuerungen veröffentlicht. Insgesamt betrachtet ist die Homepage des Landesverwaltungsgerichts



Oberösterreich ein wichtiges Kommunikationsinstrument nach innen und nach außen. Die Statistik weist eine kontinuierliche Steigerung der Zugriffe aus.

## **2. Öffentlichkeitsarbeit**

Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken, ist eine sachliche, die Interessen der Verfahrensparteien wahrende Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die damit einhergehende Transparenz über die erfolgten Verfahrensschritte hilft insbesondere auch den Eindruck einer „Hinterhof-Justiz“ zu vermeiden.

Gerade in Verfahren, welche bereits auf Behördenebene mediale Aufmerksamkeit erfahren haben, bzw. in Verfahren, die Aussagen genereller Natur mit entsprechend breiter Bedeutung zum Gegenstand hatten, erwies es sich als sinnvoll, die Öffentlichkeit über Verfahrenshergang und Verfahrensausgang zu informieren. Zu diesem Zweck erfolgt in aller Regel eine Medienmitteilung, die nach Zustellung der Entscheidung an die Verfahrensparteien vorgenommen wird. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommenen Medienmitteilungen können auf der Homepage im Bereich „Medieninformationen“, in weiterer Folge unter „Medienmitteilungen“ eingesehen werden.

## **M. Beziehungen zu anderen Verwaltungsgerichten und zu den Höchstgerichten**

Betrachtet man die neuen Verwaltungsgerichte hinsichtlich ihrer organisatorischen Struktur, so fällt der Unterschied zur Gerichtsbarkeit, wie man sie bis zum Jahr 2013 kannte – der nunmehr ordentlichen Gerichtsbarkeit – ins Auge. Die Idee zur (föderalen) Struktur war keine kurzfristig geborene, sondern ist eigentlich rund 100 Jahre alt. Schon Hans Kelsen, einer der wohl prominentesten Väter der Österreichischen Bundesverfassung, nannte in Entwürfen zur Österreichischen Bundesverfassung 1920 die Landesverwaltungsgerichte.<sup>3</sup>

Trotz der unterschiedlichen Struktur konstituierte sich bereits im Herbst 2013 in Linz eine PräsidentInnenkonferenz der über das VwGVG verbundenen Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, die in Vorbereitung auf das neue Modell (in Arbeitsgruppen) Standards für diverse Entscheidungsvarianten erarbeitete. Im Herbst 2014 ergänzte sich die PräsidentInnenkonferenz um das Bundesfinanzgericht, womit nun ein ideales Forum besteht, trotz diverser Unterschiede der Entwicklungen im Bereich des Verfahrensrechts, im Bereich der inneren Organisation, aber auch im Bereich Unabhängigkeit zu diskutieren und Lösungsvarianten daraus erfließen zu lassen. Die bisherige Arbeit in der PräsidentInnenkonferenz, deren Vorsitz jährlich wechselt, zeigt sich an konkreten Ergebnissen:

Die Qualität der Arbeit der Richter zu sichern hilft etwa ein gemeinsam mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien etabliertes Programm zur Wissensaktualisierung. Gerade im Bereich der Rechtsentwicklung werden auf Basis der Praxiserfahrungen konkrete Vorschläge unterbreitet, die der Verbesserung des Rechtsschutzes dienen und dabei auch verfahrensökonomische Aspekte im Blick haben.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup>Siehe dazu *Oleschowski*, Von den Theresianischen Verwaltungsreformen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, in *Larcher* (Hrsg.), Handbuch Verwaltungsgerichte (2013), 27 (31).

<sup>4</sup>Siehe dazu die Vorschläge der PräsidentInnenkonferenz vom 18. Mai 2016, abgegeben vom Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol als Vorsitzenden der PräsidentInnenkonferenz, LVwG-128/38-2016.



Die konstituierende PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte mit Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, unter dem Vorsitz von Oberösterreich; September 2013  
Foto: Land Oberösterreich / Kraml

Die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgerichte und dadurch erkennbare Verbesserungspotenziale auszumachen ist Tätigkeitsbereich der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht. Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich neben Benchmarks vor allem dahingehend mit dem Verfahrensrecht, es in eine den Zielsetzungen des Verfassungsgesetzgebers entsprechende Richtung weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform erfolgten (neuen) Rollenverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof kommt Letzterem die Funktion eines Leitliniengebers zu, der sicherstellt, dass die Verwaltungsgerichte auch über die föderalen Grenzen hinweg nach einheitlichen Standards agieren. Die im Berichtszeitraum gewonnenen Erfahrungen belegen, dass der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen sehr rasch und konsequent seine Rolle wahrgenommen hat. Die Rollenverteilung erweist sich in der Praxis als sinnvoll und gut handhabbar. Um gerade im Rahmen der Revisionsabwicklung den Kommunikationsweg mit dem Verwaltungsgerichtshof zu optimieren, wurde eine eigene E-Mail-Adresse beim Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich eingerichtet, welche hilft, die zuständigen Personen rasch zu erreichen.

Der laufende Kontakt mit dem Verwaltungsgerichtshof hat sich bewährt und trägt dazu bei, dass eine zentrale Intention der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – nämlich durch Maßnahmen der Verfahrensökonomie für rasche Rechtssicherheit zu sorgen – auch realisiert werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof beteiligt sich auch an Arbeitsgruppen der PräsidentInnenkonferenz und unterstützt diese damit wesentlich.

Die Beschwerdeabwicklung mit dem Verfassungsgerichtshof erweist sich als problemlos. Als hilfreich für die interne Handhabung der Verfahrensakten bzw. die allgemeine Planbarkeit stellt sich die vom Verfassungsgerichtshof durchgeführte Information an die Verwaltungsgerichte, betreffend einen allfälligen Beschwerdeeingang beim Verfassungsgerichtshof, dar.

## **N. Besonderheiten im Geschäftsgang**

Die ersten drei Jahre seit der Gründung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich lassen im Bereich des Geschäftsganges folgende Besonderheiten erkennen:

### **1. Zeitpunkt des Systemwechsels**

Der Systemwechsel vom verwaltungsbehördlich organisierten Rechtsschutz bis zum Jahre 2013 hin zu einem echten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ab dem Jahr 2014 war kein gleitender, sondern ein stichtagsbezogener.

Die Auflösung einer Vielzahl von Behörden und Sonderbehörden bzw. die Herauslösung des Rechtsschutzes aus dem Aufgabenbereich der (weiterhin bestehenden) Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung war eine bedingungslose.

Die Rechtsschutzaufgaben gingen mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, auch betreffend die bereits bei den bislang zuständigen Behörden anhängigen Rechtsschutzverfahren, unmittelbar auf die Verwaltungsgerichte über. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bedeutete dies ein umfangreiches „Startpaket“, das Verfahren vor den unterschiedlichsten (früheren) Rechtsmittelbehörden beinhaltete.

Dabei waren insbesondere auch Verfahren umfasst, welche die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten deutlich überschritten haben. Im ersten Jahr der Gründung bestand die zentrale Herausforderung darin, diesen Altbestand an Verfahren in Form einer Rechtsbereinigung auf Individualverfahrensebene möglichst zeitnah zu erledigen.

Aufgrund des Engagements der Richter sowie aller Mitarbeiter gelang es, einen Großteil (87 %) bereits im ersten Jahr zu finalisieren. Komplexe und davor sich bereits über mehrere Jahre ziehende Verfahren konnten nach und nach innerhalb

des Berichtszeitraums erledigt werden. Rechtsmittelverfahren, welche bereits vor dem Jahr 2014 bei einer Rechtsmittelbehörde anhängig waren und von diesen entschieden wurden, erreichen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich grundsätzlich nur noch nach einer aufhebenden Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof.

## **2. Glücksspielrecht**

Einen wesentlichen quantitativen Bereich nimmt das Glücksspielrecht ein. Durch eine erst über die Zeit erfolgte und im Wesentlichen als einheitlich zu sehende Rechtsprechung aller Höchstgerichte liegt nun den Verwaltungsgerichten eine in den Grundfragen geklärte Rechtssituation vor, anhand welcher die konkreten Verfahren zu prüfen sind.

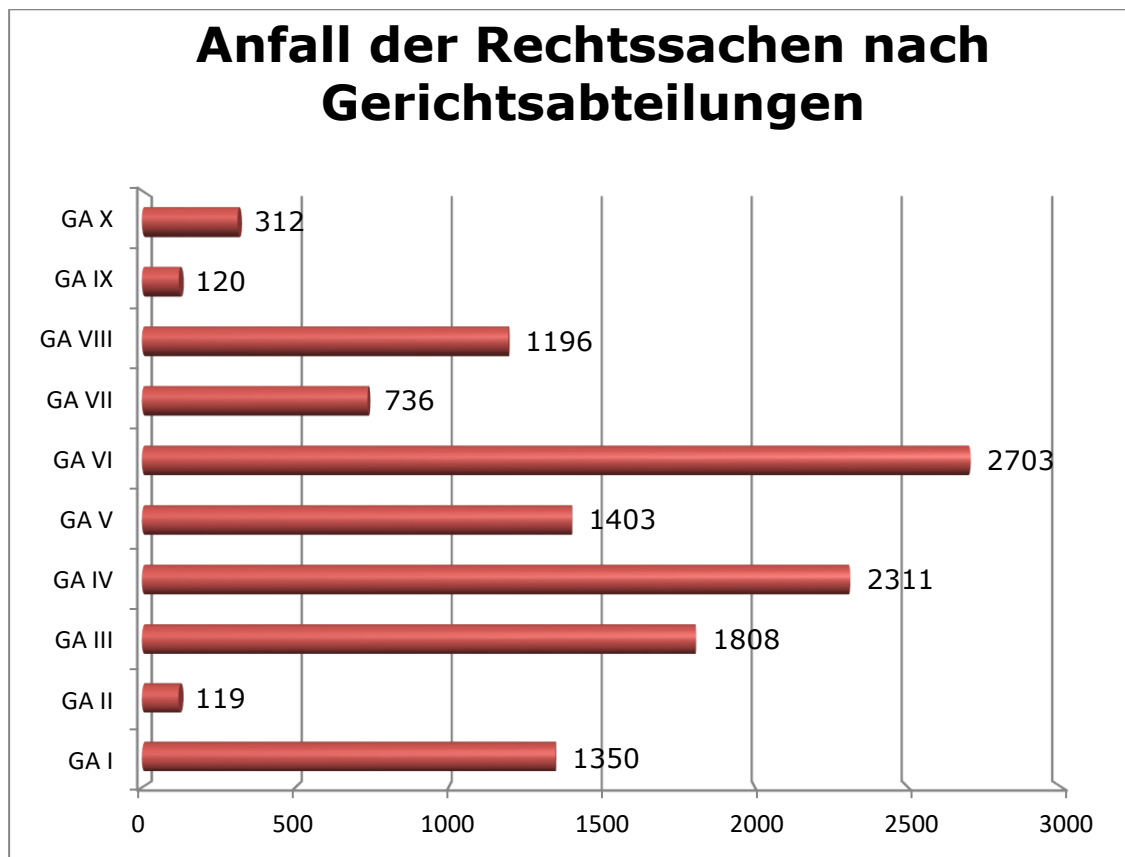
### **III. Statistik**

#### **1. Vorbemerkungen**

Die folgenden Daten enthalten zum Teil statistische Durchschnittsberechnungen, deren Aussagekraft – wie jede Durchschnittsbetrachtung – nur beschränkt sein kann. Jeder Fall, der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden ist, ist für sich ein Einzelfall und kann weder vom inhaltlichen und formellen Aufwand noch vom konkreten Verfahrensablauf mit einem anderen verglichen werden. Die Durchschnittszahlen sollen und können daher lediglich generelle Tendenzen aufzeigen. Dazu kommen statistische Unschärfen, die sich aus den faktischen Rahmenbedingungen unvermeidlich ergeben. Abweichungen zwischen dem Daten-Textteil und den Grafiken können sich aus verschiedenen statistischen Ansätzen und Berechnungen ergeben.

## 2. Anfall von Rechtssachen

In den Jahren 2014 bis 2016 sind insgesamt 12.058 Rechtssachen angefallen. Im folgenden Diagramm sind die angefallenen Rechtssachen, auf die Gerichtsabteilungen aufgeteilt, dargestellt.

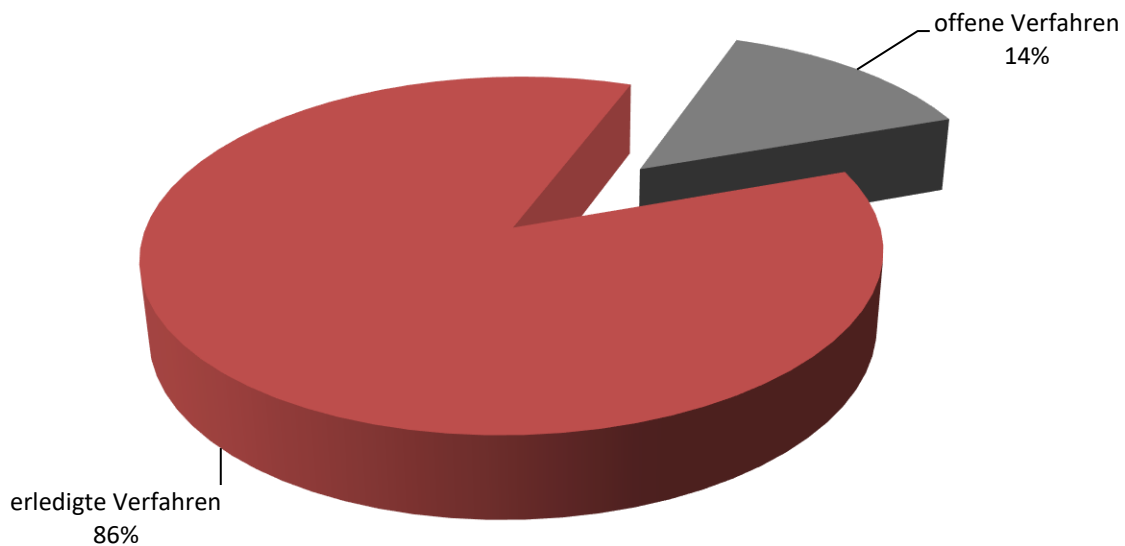


Die Materien mit dem quantitativ größten Anfall sind für 2014 bis 2016 das Glücksspielgesetz (1.865), die Straßenverkehrsordnung (1.049), die Oö. Bauordnung (989), das Führerscheingesetz (818), die Gewerbeordnung (740), das Kraftfahrzeuggesetz (676), das Wasserrechtsgesetz (507), das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (424), das Ausländerbeschäftigungsgesetz (310) und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (292).



### 3. Erledigungen von Rechtssachen

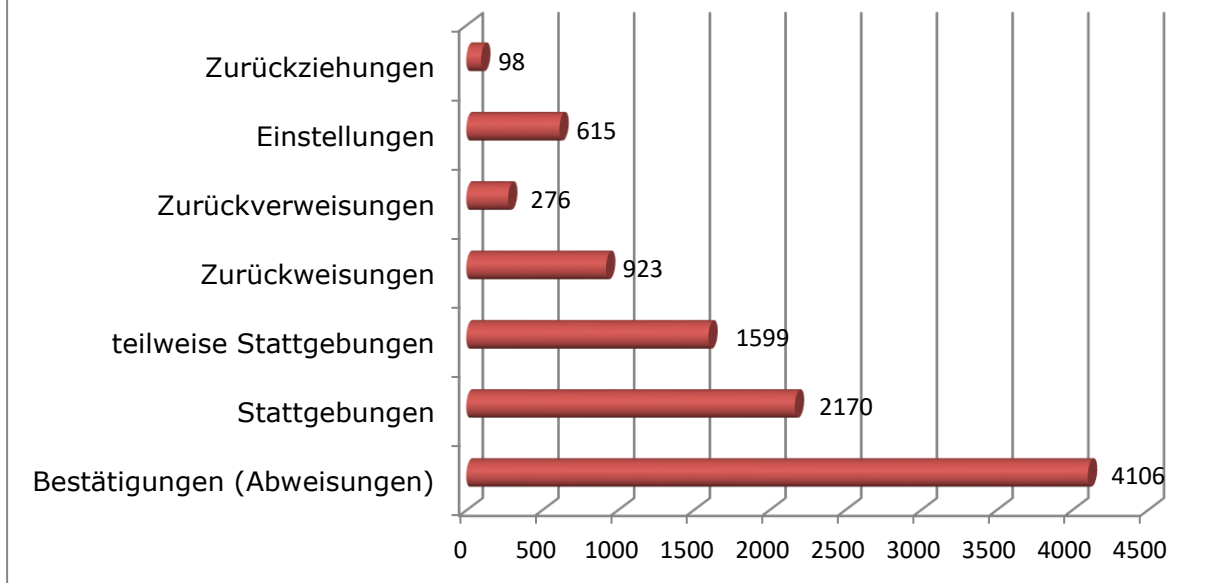
Seit 1. Jänner 2014 sind 12.058 Rechtsmittel eingegangen, wovon bereits 10.384 abgeschlossen sind.



#### 3.1 Erledigungsarten

Die Erledigungen gliedern sich in 4.106 Bestätigungen (Abweisungen), 1.599 teilweise Stattgebungen, 2.170 Stattgebungen, 923 Zurückweisungen, 276 Zurückverweisungen an die belangte Behörde, 615 Einstellungen, 98 Zurückziehungen und 597 andere Erledigungen (wie zum Beispiel Weiterleitungen).

## Erledigungen von 2014 bis 2016



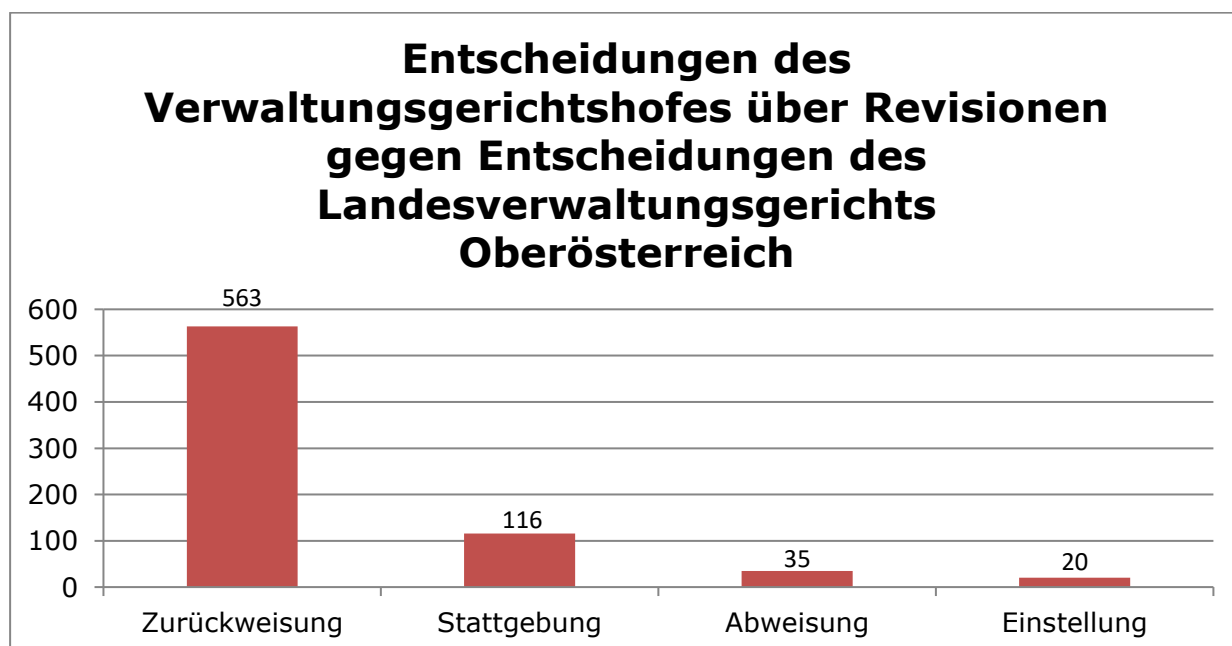
Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache ist die Regel, in lediglich 2,7 % der Fälle erfolgt eine Kassation und Zurückverweisung an die belangte Behörde.



#### 4. Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (10.384) wurden im Berichtszeitraum 725 außerordentliche und 100 ordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtszeitraum wurden zudem 155 Amtsrevisionen eingebracht. Das entspricht 9,4 % der erledigten Fälle.

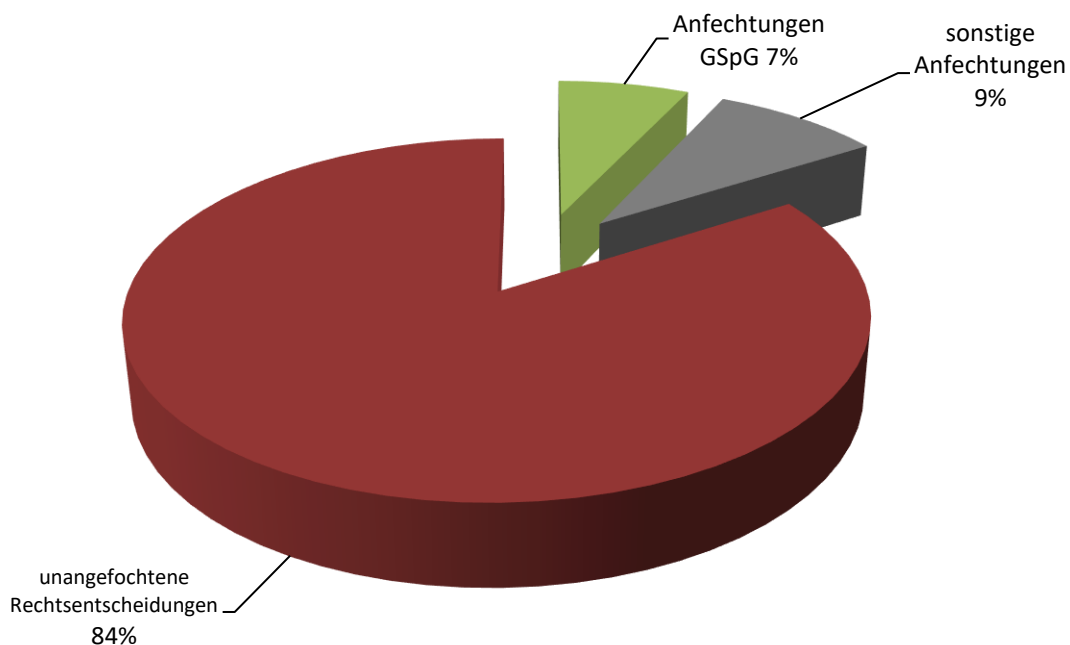
Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 734 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. In 563 Fällen hat er die Revision als unzulässig zurückgewiesen, in 35 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen. 20 Verfahren wurden eingestellt und 116 Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.



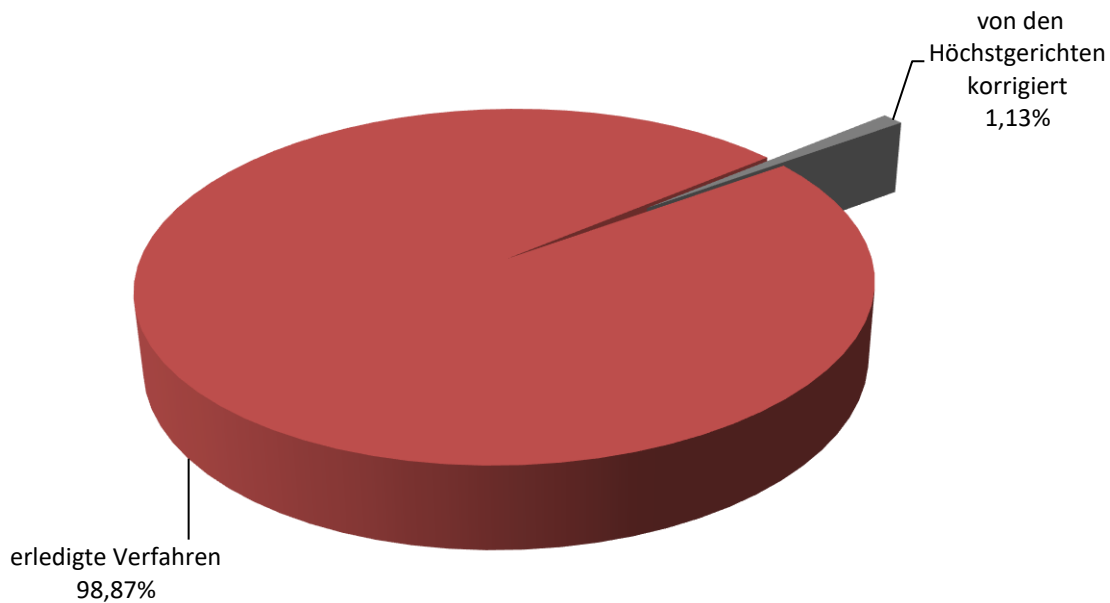
Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde in 562 Fällen eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das entspricht 5,4 % der erledigten Fälle.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Entscheidungen, die in aller Regel in der Sache selbst erfolgen (in rund 97 %), auf hohe Akzeptanz stoßen und zu einer endgültigen Erledigung des Rechtsstreits führen.

Seit Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden etwa in 15 % der Entscheidungen Rechtsmittel bei den Höchstgerichten (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) erhoben, wobei hier vergleichsweise viele im Bereich des Glücksspielgesetzes eingebracht wurden (etwa 40 % aller Anfechtungen), gefolgt von Materien des Baurechts, des Gewerbe- und des Wasserrechts.



Von den angefochtenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden insgesamt lediglich 14 % von den Höchstgerichten korrigiert, was rund 1 % aller vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erledigten Verfahren entspricht und demnach wiederum ein Indikator für die hohe Qualität der Entscheidungen im Allgemeinen ist.

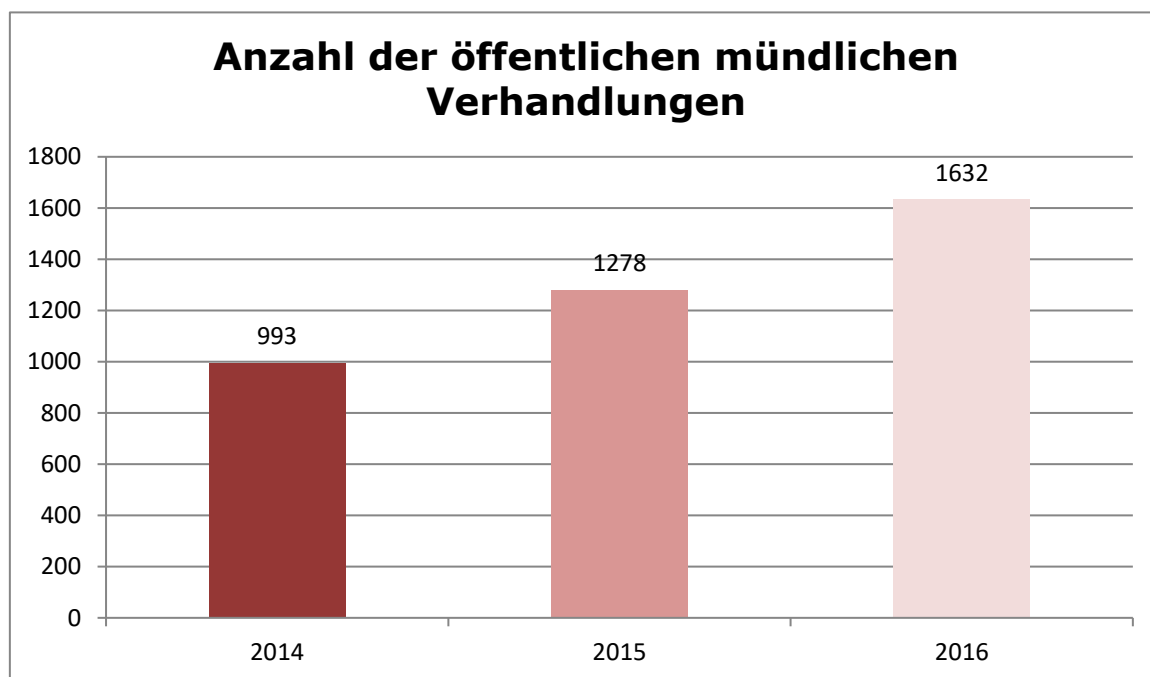


## 5. Sonstige Daten

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Gerichtshof der Europäischen Union in insgesamt neun Fällen Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 7.321 Fällen (somit in ca. 60,7 % aller Verfahren) vor.

In 3.903 Verfahren erfolgte eine öffentliche mündliche Verhandlung.



Die durchschnittliche Dauer von beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren beträgt rund vier Monate.

## **IV. Ausblick/Reformbedarf**

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein rechtspolitisch und legistisch betrachtet großer Wurf, der sich in der Praxis bewährt hat und für die Bevölkerung eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes und damit des Rechtsstaates insgesamt bewirkte. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre lassen jedoch in einzelnen Teilbereichen einen Reformbedarf erkennen.

### **A. Administrativer Instanzenzug**

Mit der Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ging grundsätzlich der Entfall der bisher bestehenden administrativen Instanzenzüge einher. In Wahrung der Autonomie der Selbstverwaltung der Gemeinden erfolgte auf verfassungsgesetzlicher Ebene die Festlegung, dass hier ein zweigliedriger Instanzenzug weiterhin bestehen soll (Art. 118 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz). Gleichzeitig wird der Ausschluss des administrativen Instanzenzuges im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde aber zur Disposition des Materiengesetzgebers gestellt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die noch bestehenden administrativen Instanzenzüge im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde den Rechtsschutzweg verlängern und eine endgültige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts verzögern. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich soll daher – wie bereits in anderen Bundesländern erfolgt – auch im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden der administrative Instanzenzug entfallen.

## **B. Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Gerichten**

Bei der Verteilung der Rechtsmittelzuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten hatte der Verfassungsgesetzgeber grundsätzlich abgerundete, in sich geschlossene Zuständigkeiten vor Augen. Ziel war es, „alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren“.

Diese Zielsetzung ist begrüßenswert, jedoch nicht durchgängig realisiert. Dies betrifft zum einen die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten, wie sie jüngst im Bereich des Schulrechts durch verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen geplant sind (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht, 299/ME XXV. GP). Auch durch die zum Teil noch verbliebene „sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ergeben sich derartige Konstellationen (beispielsweise im Oö. Jagdgesetz, im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, im Oö. Straßengesetz, im Wasserrechtsgesetz, etc.).

Derart gespaltene Rechtszüge erzeugen Rechtsunsicherheit, sorgen bei den Verfahrensparteien für Verwirrung und zwingen mehrere Gerichte, Fachkompetenz vorrätig zu halten bzw. kurzfristig zu schaffen.



## C. Verfahrensrecht

Damit die Verwaltungsgerichte den an sie gestellten Erwartungen gerecht werden können, bedarf es insbesondere verfahrensrechtlicher Regelungen, die es ermöglichen, Verfahren ohne Schmälerung des Rechtsschutzes zielgerichtet finalisieren zu können. Der die Verwaltungsgerichtsbarkeit tragende Gedanke der Verfahrensökonomie muss damit auch ein umfassender Aspekt des Verfahrensrechts sein bzw. werden.

So verfolgt zwar die derzeit bestehende Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren für geschlossen zu erklären (§ 39 Abs. 3 AVG), das Ziel, Verzögerungen der Entscheidungen durch neues Vorbringen der Parteien entgegenzuwirken. Diesem Ziel wird die Regelung jedoch nicht gerecht. Eine Regelung, die das Verfahrensmanagement der Richter von Verwaltungsgerichten unterstützt, wird daher für dringend erforderlich erachtet. Die PräsidentInnenkonferenz hat dazu am 18. Mai 2016 Folgendes vorgeschlagen:

*„Es erschiene sinnvoll, auch im VwGVG eine dem § 193 ZPO entsprechende Bestimmung betreffend das Schließen der Verhandlung einzuführen. Dies mit der Konsequenz, dass, nachdem die Verhandlung geschlossen wurde, nur noch neues Vorbringen erstattet werden kann, welches ohne Verschulden der Parteien nicht bereits vor bzw. in der Verhandlung vorgebracht wurde. Gerade in aufwändigen Verfahren, bei denen oft die Verkündung des Erkenntnisses aufgrund des umfangreichen Sachverhaltes sowie der zu lösenden Rechtsfrage nicht sogleich erfolgen kann, wird das Verfahren von Parteien immer wieder durch neue Eingaben, die weitere Ermittlungsschritte bzw. Abklärungen erfordern, in die Länge gezogen. Dem könnte durch eine entsprechende Regelung für die Verhandlungen in Administrativverfahren begegnet werden.“*

Generell lässt der Vergleich mit anderen Verfahrensordnungen weiterführende – verfahrensoptimierende – Maßnahmen erkennen, welche zudem bereits praxiserprobt sind. Beispielhaft sei die Möglichkeit der BAO (§ 269 Abs. 2) erwähnt, wonach das Ermittlungsverfahren durch die Behörde ergänzt werden kann. Dieses Instrument würde sich gerade dann als verfahrensökonomisch erweisen, wenn Behörden über diverse technische Programme verfügten und damit auf einfache Weise Berechnungen durchgeführt werden könnten.

## **V. Schlussbemerkungen**

Durch die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde im Wesentlichen den aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus der Europäischen Grundrechtecharta resultierenden Vorgaben entsprochen. Seit 1. Jänner 2014 ist flächendeckend eine Gerichtsinstanz zuständig, die öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in der Regel durch eine Entscheidung in der Sache selbst erledigt. Es bedarf somit grundsätzlich – vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde abgesehen – keines Durchlaufens eines administrativen Instanzenzuges; der Rechtsschutz erfolgt insoweit ausschließlich durch die Verwaltungsgerichte. Dadurch ist der gerichtliche Rechtsschutz näher an die Bürger gerückt und für diese leichter und schneller erreichbar. An die Stelle von rund 120 Sonderbehörden traten am 1. Jänner 2014 neun Landesverwaltungsgerichte, das Bundesverwaltungsgericht sowie das Bundesfinanzgericht.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von rund vier Monaten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dokumentiert die Zielsetzung, rasche Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Obwohl Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können, wirkt das Landesverwaltungsgericht de facto als letzte Instanz und stellt dadurch frühzeitig Rechtssicherheit her: In rund 85 % der Fälle, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet, wird kein Rechtsmittel eingelegt. Von den Höchstgerichten werden bei Revisionen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich lediglich 14 % korrigiert. Das bewirkt insgesamt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in 98,87 % der Fälle abschließend Rechtssicherheit herstellt.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung zukommt und seine Entscheidungen von hoher Qualität sind.

**Rückfragehinweis:**

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at



LANDESV ERWALTUNGSGERICHT  
OBERÖSTERREICH

Volksgartenstraße 14  
4021 Linz  
[www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)

Telefon (+43 732) 70 75 - 180 04  
Fax (+43 732) 7075 - 21 80 18  
E-Mail: [post@lvwg-ooe.gv.at](mailto:post@lvwg-ooe.gv.at)

**Medieninhaber und Herausgeber:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

**Präsident:** Mag. Dr. Johannes Fischer

**Adresse:** Volksgartenstraße 14, 4021 Linz

**Tel.:** (+43 732) 7075-18004 **Fax:** (+43 732) 7075 -218018

**E-Mail:** [post@lvwg-ooe.gv.at](mailto:post@lvwg-ooe.gv.at) **Internet:** [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)

**Redaktion:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

**Fotos:** Land OÖ/Linschinger, Grillnberger, Liedl, Schauer, Kraml, Dedl; Grafik-Foto-Design/Walter Spatzek

**Grafik:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

**Druck:** Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Poststelle

**Herausgegeben:** Linz, im Juli 2017; LVwGI-400026/2

**DVR:** 4011090